

Vorblatt

Problem:

Nach Artikel 95 Absatz 3 und Absatz 4 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (kurz: Cotonou-Abkommen) ist alle fünf Jahre ein Verfahren zur Überprüfung des Cotonou-Abkommens durchzuführen.

Ziel:

Vertiefung der politischen Dimension, Erweiterung der Entwicklungsstrategien, Anpassung der Investitionsfazilität des Cotonou-Abkommens sowie effizientere Gestaltung der finanziellen Zusammenarbeit.

Inhalt:

Zu den wichtigsten Neuerungen des Abkommens zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (kurz: Cotonou-Änderungsabkommen) gehören die folgenden Punkte:

- Stärkung der politischen Dimension: Das Abkommen wurde um Klauseln zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), zu den Millenniumsentwicklungszielen und zur Prävention von Söldneraktivitäten ergänzt. Die Präambel wurde ebenfalls entsprechend erweitert. Der Dialog zur Vermeidung der Konsultationsverfahren nach Artikel 96 des Abkommens wird systematischer und förmlicher durchgeführt, die diesbezüglichen Modalitäten in einem neuen Anhang VII dargestellt.
- Stärkung des partnerschaftlichen Ansatzes: Im Bereich Entwicklungsstrategien, Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten und Ausgestaltung der EU-Mittelverwaltung sind die bereits bestehenden Regelungen zum Teil ergänzt worden.
- Modifizierungen des Finanzprotokolls (Anhang I): Diese Veränderungen betreffen die künftige Ausstattung des Europäischen Entwicklungsfonds. Der derzeitige 9. EEF läuft bis 2007. Für die Folgezeit wurde am 2. Juni 2006 vom AKP-EU-Ministerrat ein neues Finanzprotokoll über den 10. EEF angenommen, der mit insgesamt 24,712 Mio. € ausgestattet wird. Der 10. EEF sieht vor, dass die Europäische Union ihre Hilfsanstrengungen zugunsten der AKP-Staaten auf dem Niveau des 9. EEF fortführt.
- Modifizierungen zur Investitionsfazilität (Anhang II): Die Anpassungen regeln die Vergabe von Mitteln aus dieser Fazilität. So werden die Bedingungen für Darlehensvergabe an hoch verschuldete Länder erleichtert. Die EIB kann nunmehr auch Mittel im Rahmen der technischen Hilfe zur Verfügung stellen und klein- und mittelständige Unternehmen unterstützen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Gegenüber dem bisherigen Cotonou-Abkommen sind zusätzliche administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, sonstige Betroffene und die öffentliche Verwaltung nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem Finanzprotokoll zum Cotonou-Änderungsabkommen beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für den Zeitraum 2008 – 2013 auf 24 712 Mio. € Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mitteln für den 10. EEF (Europäischer Entwicklungsfonds), für den bis zu 22 682 Mio. € bereitgestellt werden, sowie aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 2 030 Mio. € Neben den Mitteln für die AKP-Staaten (21 966 Mio.) umfasst der 10. EEF 286 Mio. € für die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG), die per Assoziationsbeschluss mit der EU verbunden sind (Darlehen aus Eigenmitteln der EIB: 24 Mio. €). Die Kommission wird wie auch in Vergangenheit Mittel für die Verwaltung des Europäischen EEFs erhalten (Hintergrund ist, dass es sich beim EEF um einen intergouvernementalen Fonds handelt). Diese belaufen sich auf 430 Mio. € (die Kosten sind vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität sowie durch das Erstellen von Studien, Gutachten, Evalu-

ierung und Rechnungsprüfungen bestimmt). Das am 17. Juli 2006 in Brüssel unterzeichnete „Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet“ (kurz: Internes Finanzierungsabkommen) legt den Anteil Österreichs am 10. EEF gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 mit dem gegenüber dem 9. EEF aufgrund der EU-Erweiterung leicht abgesenkten Beitragsschlüssel von 2,41% bzw. 546,6362 Mio. € (bisher 2,65 % bzw. 365,7 Mio. €) fest.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Cotonou-Änderungsabkommen ist, wie alle bisherigen AKP-EWG-Abkommen auf der Rechtsgrundlage des Artikel 310 EGV, der eine Assoziierung von Drittstaaten mit der Europäischen Gemeinschaft vorsieht, abgeschlossen und bedarf daher gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 EGV der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Da die in diesem Vertragswerk behandelten Bereiche über die Zuständigkeiten der Gemeinschaft hinausreichen und die finanzielle Absicherung der Transfers nicht aus dem gemeinschaftlichen Budget erfolgt, handelt es sich beim Cotonou-Änderungsabkommen um einen gemischten Vertrag, bei dem neben der Gemeinschaft auch die Mitgliedstaaten direkte Vertragspartner der AKP-Staaten sind.

Das Cotonou-Änderungsabkommen kann wie die früheren AKP-EWG-Abkommen und die Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den afrikanischen Staaten und Madagaskar Bestimmungen enthalten, die dem einzelnen Rechte verleihen, auf die er sich vor den nationalen Gerichten gegen die Anwendung entgegenstehender nationaler Bestimmungen berufen kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (kurz: Cotonou-Änderungsabkommen) hat – soweit es in die Vertragsabschlußkompetenz der Mitgliedstaaten fällt – gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Das vorliegende Cotonou-Änderungsabkommen revidiert in einzelnen Aspekten das Cotonou-Abkommen, welches die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP (Afrika, Karibik, Pazifik)-Staaten in den Bereichen politischer Dialog, Handel und Entwicklungszusammenarbeit darstellt.

Das Cotonou-Abkommen setzt die seit 1963, zunächst auf Grundlage der Jaunde-Abkommen, seit 1975 auf Grundlage der Lomé-Abkommen bestehende Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und den Staaten der AKP-Gruppe fort, weist jedoch gegenüber dem 1989 in Lomé unterzeichneten, 1995 auf Mauritius revidierten Vierten AKP-EG-Abkommen, insbesondere folgende Neuerungen auf: Konzentration auf die Armutsbekämpfung, Intensivierung des politischen Dialogs, systematische Einbeziehung der nichtstaatlichen Akteure, eine mit den WTO-Bestimmungen vereinbare neue Handelsregelung und eine tief greifende Reform des Systems für die Gewährung von Finanzhilfen. Letzterer Aspekt ist Gegenstand spezieller Protokolle, die jeweils für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren gelten, wobei das erste Finanzprotokoll (9. Europäischer Entwicklungsfonds) die Jahre 2000-2007 abdeckt und mit 13,8 Mrd. € ausgestattet ist.

Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Cotonou-Abkommen wurde für einen Zeitraum von 20 Jahren beginnend mit dem 1. März 2000 ausgehandelt. Das Cotonou-Abkommen trat am 1. April 2003 in Kraft. Österreich hat seine Ratifikationsinstrumente am 16. Juli 2002 beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt.

Das Cotonou-Abkommen sieht die Möglichkeit einer Revision alle fünf Jahre vor (Art. 95). Das gegenständliche Cotonou-Änderungsabkommen stellt das Resultat der ersten gemeinsamen Abänderung des Cotonou-Abkommens dar.

Der Rat beauftragte die Europäische Kommission im Rahmen eines Mandats am 27. April 2004 mit der Führung der Verhandlungen über ein Abkommen zur Änderung des Cotonou-Abkommens. Die Verhandlungen wurden am 6. Mai 2004 eröffnet. Die letzte Verhandlungsrunde auf Ministerebene fand am 23. Februar 2005 in Brüssel statt. Die Unterzeichnung erfolgte am 25. Juni 2005 in Luxemburg (hinsichtlich der Unterzeichnungsvollmacht vgl. den Beschluss der Bundesregierung vom 14. Juni 2005, Pkt. 4.3 des Beschl. Prot. Nr. 96).

Österreich hat sich bei der Aushandlung des EU-Verhandlungsmandates in der ersten Jahreshälfte 2004 und bei den Verhandlungen selbst aktiv beteiligt. Wichtige Anliegen Österreichs konnten in die Gestaltung der Beziehungen aufgenommen werden. Dazu gehören im Einklang mit anderen Abkommen der EU unter anderem der Verweis auf die Berücksichtigung der Millennium-Entwicklungsziele, die Zusammenarbeit bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofes.

Ziel des geänderten Abkommens bleibt es, Beiträge zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen Umfelds zu leisten, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP- Staaten zu fördern und zu beschleunigen und im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP- Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Mit dem geänderten Abkommen liegt ein zeitgemäßes, umfassendes vertragliches Instrument der partnerschaftlichen Nord-Süd-Zusammenarbeit vor. Diese erste Revision hatte nicht den Zweck einer grund-

genderen Reform, sondern sollte der Abänderung und Anpassung einiger ausgewählter Aspekte des Abkommens dienen.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Cotonou-Änderungsabkommens gehören die folgenden Punkte:

- Stärkung der politischen Dimension: Aufnahme des Kampfes gegen den Terrorismus und gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als fundamentale Bestandteile des Abkommens. Damit wird es unter anderem möglich, die Zusammenarbeit im Falle einer Kooperation zwischen einem Mitgliedstaat und einer terroristischen Vereinigung auszusetzen (weitere Möglichkeiten zur Aussetzung bestehen – wie bisher – bei Verstößen gegen die Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit, die verantwortungsvollen Regierungsführung - „Good Governance“); Darüber hinaus wird der Informationsaustausch über terroristische Gruppen intensiviert und die Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung ausgebaut. Neu aufgenommen wurde zudem eine Klausel zur Unterstützung der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), zu den Millenniumsentwicklungszielen und zur Prävention von Söldneraktivitäten. Der politische Dialog, u.a. zu den Themen Beachtung der Menschenrechte, restriktive Rüstungsexporte, Reduzierung der Rüstungsausgaben der Entwicklungsländer bleibt ebenso bestehen, wie die beiderseitige Verpflichtung zu einer aktiven, umfassenden und integrierten Politik der Friedenskonsolidierung sowie Konfliktprävention und -beilegung.
- Erweiterung der Entwicklungsstrategien: Die Elemente der Entwicklungsstrategien werden erweitert und umfassen nunmehr auch die Förderung des überlieferten Wissens, die Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sowie die Förderung des Jugendaustauschs.
- Anpassung der Investitionsfazilität: Die Bedingungen für Darlehensvergabe an hoch verschuldete Länder werden erleichtert. Damit werden die Voraussetzungen der Vergabe an den Vorschriften des IWF angeglichen. Zudem kann die EIB nunmehr auch Mittel im Rahmen der technischen Hilfe zur Verfügung stellen und Klein- und Mittelständige Unternehmen in den AKP-Staaten unterstützen. Für die Verwaltung der Fazilität erhält die Bank eine Vergütung, die direkt aus der Investitionsfazilität finanziert wird. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Fazilität wird ein jährlicher Bericht herausgegeben und eine Überprüfung nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit eines Finanzprotokolls durchgeführt.
- Verbesserung der Effizienz von Durchführungs- und Verwaltungsverfahren: Die Regelungen im Rahmen der Mittelzuweisung werden flexibilisiert. Dies soll das Finanzmanagements in Krisen- und Konfliktsituationen erleichtern und damit die Effektivität der Hilfe erhöhen. Daneben werden die Bestimmungen der Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteure klarer gefasst und die Kohärenz mit anderen EU-Regionalprogrammen hergestellt.
- Finanzausstattung: Das Finanzprotokoll zum 10. Europäischen Entwicklungsfonds, das Finanzmittel in Höhe von 23,966 Mrd. € für den Zeitraum 2008 bis 2013 beinhaltet, konnte anlässlich des AKP-EU-Ministerrates am 2. Juni 2006 in Port Moresby (Papua-Neuguinea) beschlossen werden. Das darauf fußende Interne Finanzierungsabkommen regelt die Beitragsaufteilung der EU-Mitgliedstaaten, die Finanzierung der Zusammenarbeit mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und die Verwaltung der Mittel und muss von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Die zur Durchführung des revidierten Cotonou-Abkommens von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren regelt ein von den EU-MS am 18. September 2000 in Brüssel unterzeichnetes Internes Verfahrensabkommen, das im Zuge der Cotonou-Revision ebenfalls angepasst wurde. Damit wird sicher gestellt, dass die zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen AKP-EG-Ministerrates erforderlichen Vorgehen und Maßnahmen von den Mitgliedstaaten durch entsprechende Vorschriften durchgeführt werden („Internes Abkommen zur Änderung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren“ – kurz: Abkommen zur Änderung des Internen Verfahrensabkommens).

Das im Rahmen des Finanzprotokolls ebenfalls am 18. September 2000 in Brüssel unterzeichnete interne Abkommen zwischen den EU Mitgliedstaaten richtete den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) ein und legt das Verfahren für die Bereitstellung der Gelder sowie die entsprechenden Beträge der Mitgliedstaaten zum EEF fest. Es wird abgelöst durch das am 17. Juli 2006 in Brüssel unterzeichnete „Interne

Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet“ (kurz: Internes Finanzierungsabkommen 2008-2013). Der Anteil Österreichs am 10. EEF ist gemäß des Beschlusses des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 mit dem gegenüber dem 9. EEF aufgrund der EU-Erweiterung leicht abgesenkten Beitragsschlüssel von 2,41% bzw. 546,6362 Mio. € (bisher 2,65 % bzw. 365,7 Mio. €) festgesetzt. Das Interne Finanzierungsabkommen 2008-2013 legt auch die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten der Kommission und der Europäischen Investitionsbank fest. Die Verfahren für die Programmierung, Prüfung und Genehmigung der Hilfen, sowie die Regeln für die Kontrolle ihrer Verwendung werden aufgrund einer Neuregelung künftig im Rahmen einer Implementierungsverordnung festgelegt, die vom Rat zu beschließen ist.

Die Anzahl der Vertragsparteien wird durch diese Abänderung nicht berührt (78 AKP-Staaten, 25 EU-Mitgliedstaaten, Europäische Gemeinschaft). Südafrika behält seinen Sonderstatus, ist also von den die Entwicklungszusammenarbeit und den Handel betreffenden Bestimmungen ausgenommen.

Den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik wird im Cotonou-Änderungsabkommen Rechnung getragen.

Der zu ratifizierende Rechtstext enthält nur die geänderten Bestimmungen des Abkommens. Nach dem Inkrafttreten des Cotonou-Änderungsabkommens wird Cotonou-Abkommen in seiner konsolidierten Fassung an die Stelle des ursprünglichen Abkommens treten.

Das Cotonou-Änderungsabkommen fällt wie das Cotonou-Abkommen in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten und ist deshalb ein so genanntes „gemischtes Abkommen“.

Im Folgenden wird das Abkommen in seinen einzelnen Teilen näher erläutert.

Besonderer Teil

Das Cotonou-Änderungsabkommen ist ein EINZIGEN ARTIKEL und dessen Unterpunkte gegliedert. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf diese Unterpunkte des EINZIGEN ARTIKELS. Die Artikelbezeichnungen im Text verweisen auf die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens in seiner konsolidierten Fassung nach Inkrafttreten des gegenständlichen Cotonou-Änderungsabkommens.

Zu Punkt A

Die Präambel des Cotonou-Abkommens wird um wesentliche Punkte erweitert. Sie enthält neben den Zielen der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik - Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und schrittweise Integration in die Weltwirtschaft - nunmehr einen deutlichen Bezug auf die gemeinsame Verfolgung schwerster internationaler Verbrechen und die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (neunter Erwägungsgrund). Das vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, wird durch die Millenniums-Entwicklungsziele der Generalversammlung der Vereinten Nationen ersetzt und deren Entwicklungsziele und -grundsätze ausdrücklich als Richtschnur der Zusammenarbeit anerkannt (elfter Erwägungsgrund). Die weiteren Grundsätze und Erwägungsgründe, wie die Bedeutung einer verantwortungsvollen Staatsführung und das Bekenntnis, die Grundrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu achten, bleiben unangetastet.

Zu Punkt B.1.

Die Bestimmungen über die Akteure der Partnerschaft (Art. 4-7) werden ergänzt. Neben den AKP-Staaten, die souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft festlegen und den nichtstaatlichen Akteuren, werden nun auch die dezentralen örtlichen Behörden aufgenommen. Diese werden erstmals unter den näher festgelegten Bedingungen vor allem an Kooperationspolitiken und -strategien beteiligt, sowie beim Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützt (Art. 4). Der Begriff der dezentralen örtlichen Behörden hat in diesem Zusammenhang eine umfassende Reichweite und umfasst alle Ebenen der Dezentralisierung.

Zu Punkt B.2.

Die politische Dimension wird – verglichen mit seinen Vorgängern – mit dem gegenständlichen Cotonou-Änderungsabkommen erneut gestärkt. Ausgangspunkt ist – wie bisher – ein umfassender, breit angelegter politischer Dialog zwischen den Vertragsparteien (Art. 8). Dieser Dialog soll regelmäßig und intensiv geführt werden und zu beiderseitigen Verpflichtungen führen. Er soll bereits im Vorfeld der Entstehung

von Krisen vorbeugen und dadurch mehr Stabilität schaffen. Zur Vermeidung von Situationen, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, das Konsultationsverfahren des Artikels 96 in Anspruch zu nehmen, wird dieser Dialog nunmehr systematischer und förmlicher durchgeführt (Art. 8 Abs. 6a). Die Modalitäten dazu werden in einem neuen Anhang VII dargestellt.

Zu Punkt B.3.

Grundlage bilden wie bisher die drei „wesentlichen Elemente“. Zu den wesentlichen Elementen des Abkommens (Art. 9) – Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – tritt als „fundamentales Element“ die verantwortungsvolle Regierungsführung („Good Governance“). Sie ist definiert als transparente und verantwortungsbewusste Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und deren Einsatz für eine ausgewogene nachhaltige Entwicklung. Im Falle der Verletzung eines dieser Elemente sind Sanktionen bis hin zur Aussetzung der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Staat vorgesehen (Art. 96, 97).

Zu Punkt B.4.

Erweitert werden die Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und -beilegung (Art. 11). Diese umfassen bisher vor allem Versöhnungsbemühungen, die Wiedereingliederung ehemaliger Soldaten und Kindersoldaten, sowie den Kampf gegen Antipersonenminen und Kleinwaffen. Nunmehr sind neben diesen Maßnahmen auch die Zusammenarbeit bei der Prävention von Söldneraktivitäten (Art. 11 Abs. 3a) und die Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Strafgerichtshofes, IStGH, umfasst (Art. 11 Abs. 6). Dabei soll insbesondere der Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung des Römischen Statuts ausgebaut und internationale Verbrechen - unter verstärkter Mitwirkung des IStGH - bekämpft werden.

Zu Punkt B.5.

Die Bekämpfung des Terrorismus wird zukünftig ein weiterer wichtiger Bereich der Kooperation zwischen der EU und den AKP-Staaten sein (Art. 11 a). Dabei wird die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Terrorismusbekämpfung festgeschrieben und die Verpflichtung zur Umsetzung der einschlägigen VN-Sicherheitsrats-Resolutionen bekräftigt. Zudem soll ein Informationsaustausch stattfinden, der zum einen die Aktivitäten terroristischer Gruppen und Netzwerke umfasst, zum anderen auch Mittel und Methoden zu deren Bekämpfung, sowie der Terrorismusprävention. Neu eingefügt wurde die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Art. 11 b). Dies beinhaltet nicht nur die Unterstützung internationaler Organisationen bei ihrer Arbeit, sondern auch die Umsetzung bestehender Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungs-übereinkünften auf nationaler Ebene und die Einrichtung eines Systems zu nationalen Ausfuhrkontrollen. Da dem Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aufgrund seiner besonderen Bedeutung der Rang eines „wesentlichen Elementes“ des Abkommens zukommt, nehmen die Vertragsparteien zur Einhaltung dieser Verpflichtungen einen politischen Dialog auf, der bei Verstößen in einem Konsultationsverfahren münden kann. Die Maßnahmen zur Unterstützung der AKP-Staaten bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen werden jedoch ausdrücklich nicht aus den Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit gestellt, sondern sollen aus gesonderten Instrumenten bereitgestellt werden.

Zu Punkt B.6.

Im Rahmen der Bereiche der wirtschaftlichen Unterstützung ist nunmehr – neben der Entwicklung von Ausbildungssystemen, des Dienstleistungssektors, der Infrastruktur und weiteren – auch der Bereich des überlieferten Wissens umfasst (Art. 23 lit. 1).

Zu Punkt B.7.

Auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung wurde der Kampf gegen HIV/AIDS - unter Berücksichtigung der Rechte der Frau und der reproduktiven Gesundheit - und anderer armutsbedingte Krankheiten mitaufgenommen (Art. 25 Abs. 1 lit. d).

Zu Punkt B.8.

Zukünftig soll zudem die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugend erweitert werden und dabei auch den Jugendaustausch zwischen AKP- und EU-Jugendorganisationen umfassen (Art. 26).

Zu den Punkten B.9.-11.

Von besonderer Bedeutung ist die Stärkung der überregionalen Zusammenarbeit der AKP-Länder mit Nicht-AKP-Staaten bzw. -regionen (Art. 28-30). Regionale Kooperation trägt wesentlich zur Förderung grenzüberschreitender Handelsverbindungen bei und stärkt damit den Süd-Süd-Handel. Darüber hinaus dient sie als vertrauens- und friedensschaffende Maßnahme und liegt damit im besonderen Interesse sowohl der EU- als auch der AKP-Staaten.

Zu Punkt B.12.

Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zielt auf die schrittweise und – langfristig vollständige – Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft, um ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern und einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten. Einer der Aspekte dieser Zusammenarbeit ist die Stärkung der Rolle neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung der AKP-Staaten an der Informationsgesellschaft (Art. 43). In diesen Bereichen werden - neben den bereits vorhandenen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Einwohnerinnen und Einwohner der AKP-Staaten zu Informations- und Kommunikationstechnologien – nunmehr auch die Entwicklung der Nutzung örtlicher Inhalte für Informations- und Kommunikationstechnologien gefördert (Art. 43 Abs. 4).

Zu Punkt B.13.

Der Kreis der Empfänger für Finanzierung der Zusammenarbeit aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird erweitert und umfasst nunmehr auch regionale und zwischenstaatliche Einrichtungen, an denen neben AKP-Staaten auch Nicht-AKP-Staaten beteiligt sind. Weiterhin werden auch Parlamente, dezentrale örtliche Behörden und Nicht-AKP-Staaten gefördert, wenn sich diese mit AKP-Staaten an gemeinsamen Maßnahmen oder in regionalen Organisationen beteiligen. Die Unterstützung von lokalen, nichtstaatlichen Akteuren wird zukünftig ebenso nach den Modalitäten erfolgen, die nach den nationalen und regionalen Richtprogrammen, erstellt worden sind. Diese nationalen und regionalen Richtprogramme müssen in Übereinkunft mit den Regelungen des Anhang IV des Abkommens stehen (Art. 58).

Zu Punkt B.14.

Für diejenigen AKP-Staaten, die kurzfristige Exporterlöseinbrüche und dadurch erhöhte Haushaltsdefizite erleiden, wird die Möglichkeit angemessener Unterstützung vorgesehen. Diese Mittel sollen insbesondere zur Sicherung laufender Reformprogramme bzw. sozioökonomische Politiken eingesetzt werden. Von Agrar- oder Bergbauexporten besonders abhängige Länder, die AKP-LDC sowie AKP-Staaten, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen, erhalten erleichterten Zugang zu den Mitteln aus der Zuschussfazilität (Art. 68).

Zu Punkt B.15.

Für die AKP-Inselstaaten wurden neue Gefährdungen im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich identifiziert. Durch spezifische Maßnahmen sollen diese Entwicklungen aufgehalten und die AKP-Inselstaaten bei einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt werden. Diese Entwicklung soll dabei gezielt das wirtschaftliche Wachstum und die menschliche Entwicklung fördern (Art. 89).

Zu den Punkten B.16.-17.

Die Regelungen der Art. 96 und Art. 97 betreffend Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in Bezug auf Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip sowie in Bezug auf Korruption wurden nun klarer gefasst und im Anhang VII des Abkommens förmlich dargelegt. Insbesondere wurde dadurch der politische Dialog gestärkt und die Fristen zu dessen Durchführung verlängert.

Zu Punkt B.18.

Der Status der Texte (Art. 100) wird an die neuen Mitgliedstaaten und die neuen Anhänge angepasst.

Zu Punkt C.1.

Die Finanzierung der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten im Rahmen des 9. EEF wird um 90 Millionen € erhöht (Anhang I).

Zu Punkt C.2.

Auf Wunsch der AKP-Staaten wurde bis zur endgültigen Verabschiedung des zweiten Finanzprotokolls (10. Europäischer Entwicklungsfonds, EEF) ein Anhang Ia ergänzt, in dem den AKP-Staaten der im ersten Finanzprotokoll beschriebene Mindestumfang der Hilfe garantiert wird, unbeschadet von möglichen zusätzlichen Mitteln aus thematischen und horizontalen Haushaltslinien. Zudem wurde vereinbart, dass das nächste Finanzprotokoll die Auswirkung der Inflation, des Wirtschaftswachstums in der Europäischen Union und die Erweiterung um 10 neue Mitgliedsstaaten berücksichtigen soll. Auf dieser Basis wurde am 2. Juni 2006 Einigkeit zwischen den AKP- und EU-Mitgliedstaaten über die künftige Ausstattung des Finanzrahmens 2008 bis 2013 hergestellt. Danach beläuft sich die im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen zur Verfügung gestellte Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten im Zeitraum 2008 bis 2013 auf 23,966 Mrd. € (9. EEF mit Laufzeit 2000 bis 2007: 15,2 Mrd. €).

Zu Punkt C.3.

Die von der EIB verwaltete Investitionsfazilität (9. EEF: 2,2 Mrd. €) leistete bereits eine substanzielle Unterstützung für den Privatsektor in den AKP-Staaten. Die Mittel werden als Darlehen, Eigenkapital, Quasieigenkapital und Bürgschaften vergeben. Mit Zunahme der Kapitalrückflüsse und -einkünfte soll langfristig der Bedarf an weiteren Zuweisungen aus dem EEF abnehmen, bis sich diese schließlich erübrigen (revolvierender Fonds). Auf der Änderung und Anpassung der Modalitäten der Investitionsfazilität lag ein Schwerpunkt der Überarbeitung des Abkommens. Zur Unterstützung der hoch verschuldeten Länder, die nach den Vorgaben des IWF nur zu günstigen Bedingungen Kredite aufnehmen können, wird die Darlehensvergabe an HIPC-Länder erleichtert (Anhang II Art. 2 Abs. 7). Dazu sollen durch eine Kofinanzierung mit anderen Gebern die Finanzierungskosten gesenkt oder ein reduzierter Zinssatz vereinbart werden können. Darlehen zu Vorzugsbedingungen sollen daneben auch an Infrastrukturprojekte vergeben werden, wenn die betroffenen Länder die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen. Die Kosten für die Investitionsfazilität werden jedoch gedeckelt und dürfen höchstens 5% des Gesamtbetrages der Investitionsfazilität ausmachen. Daneben war die EIB bisher eingeschränkt bei der Bereitstellung ausreichender Mittel für die technische Hilfe. Die Möglichkeiten der EIB werden nun erweitert. Zukünftig können bis zu 10% der für Zinsvergütung bestimmten Mittel für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe verwenden (Anhang II Art. 2 Abs. 9). Aufgenommen wurde zudem die Möglichkeit der Unterstützung Klein- und Mittelständiger Unternehmen in den AKP-Staaten. Die Unterstützung soll durch nationale und regionale AKP-Einrichtungen und Programme koordiniert werden. Diese verfügen nicht nur über mehr Erfahrungen vor Ort, vielmehr trägt dieser Ansatz auch dem Ownership-Ansatz des Abkommens ausdrücklich Rechnung. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Reformierung der Risikoverteilung im Rahmen der Investitionsfazilität. Die EIB wird nunmehr einen Teil des Risikos, der aus ihr finanzierten Projekte, übernehmen (Anhang II Art. 3 Abs. 1c). Dies umfasst teilweise auch die Übernahme des Wechselkursrisikos (Anhang II Art. 5). Nach dem Beschluss des Rates vom 25. April 2003 über die Vergütung der Bank sollte die Bank zukünftig eine Vergütung für die Verwaltung der Fazilität erhalten. Diese soll langfristig direkt aus der Investitionsfazilität finanziert werden. Die AKP-Staaten haben diesen Vorschlag angenommen und die Regelung wurde im Rahmen der Überarbeitung in den Anhang II (Art. 3 Abs. 2) aufgenommen. Zudem konnte man sich auf einen jährlichen Bericht über die Entwicklung und die Maßnahmen der Investitionsfazilität, sowie eine Überprüfung nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit eines Finanzprotokolls einigen (Anhang II Art. 6a, 6b).

Zu Punkt C.4.

Durch die Überarbeitung wird der Anhang IV des Abkommens klarer gefasst und kohärent zu den Neuerungen im Abkommen gebracht. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der besonderen Situation von Staaten, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen und die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit mit Nicht-AKP-Staaten. Daneben wird die Stellung der Kommission gestärkt. Sie nimmt nunmehr die Richtprogramme der AKP-Staaten im Namen der Gemeinschaft an und ist direkter Partner der nationalen Anweisungsbefugten. Dazu übernehmen die Dienststellen der Kommission die Funktion der bisherigen Hauptanweisungsbefugten und verwalten die Mittel des Fonds (Anhang IV Art. 34). Im Falle einer gewaltsamen Auseinandersetzung in einem AKP-Staat kann die Kommission zudem die Aufgaben des nationalen Anweisungsbefugten übernehmen und die Mittel für den Staat selber verwalten (Anhang IV Art. 4 Abs. 5). Neu aufgenommen wurden auch Regelungen, die eine flexiblere Reaktion auf Krisensituationen ermöglichen. So können Mittelzuweisungen an ein Land angepasst werden, wenn sich unvorhergesehene Umstände ergeben oder außergewöhnliche Leistungen für die Bekämpfung der Armut, zur wirtschaftlichen Haushaltsführung oder zur Förderung der regionalen Integration nötig sind (Anhang IV Art. 3, Art. 9, Art. 12). Zur Durchführung der regionalen Programme und Projekte werden zwei verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Zum einen kann nunmehr ein Finanzierungsvertrag nach Art. 17 des Anhangs IV oder ein Zuschussvertrag abgeschlossen werden (Anhang IV Art. 14). Diese Verträge werden zwischen dem AKP-Staat und der Kommission geschlossen und bei Verträgen mit Nicht-staatlichen Akteuren auch ohne den entsprechenden AKP-Staat durch die Kommission ausgehandelt (Anhang IV Art. 15). Durch diese direkte Förderung Nicht-staatlicher Akteure soll verhindert werden, dass Nicht-staatlichen Akteure durch ihren Heimatstaat willkürlich behindert oder deren Unterstützung eingefroren werden können. Die regelmäßige Überprüfung der Zusammenarbeit unter Leistungsgesichtspunkten im Rahmen der „gleitenden Programmierung“ bleibt unangetastet. Diese sind im besonderen Maße Ausdruck der Flexibilität und sehen zum einen die jährliche operationelle Prüfung des Richtprogramms vor, zum anderen wird nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit des Finanzprotokolls die länderspezifische Förderstrategie und das Richtprogramm überprüft. Damit kann zeitnah auf Misserfolge reagiert und etwaigen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengesteuert werden. Darüber hinaus sind regelmäßige und unabhängige Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen unter Federführung des AKP-EG-Ausschusses vorgesehen (Anhang IV, Kapi-

tel 5). Die weiteren Bestimmungen zur Durchführung der Projekte, zu Ausschreibungen und zur Auftragsvergabe, sowie Angaben zu den ausführenden Akteuren wurden klarer gefasst und in Einklang mit den Gemeinschaftsregeln und -verfahren, sowie den Gemeinschaftsvergaberichtlinien gebracht (Anhang IV, Kapitel 3, 4, 6).

Zu Punkt C.5.

Mit Punkt C.5 wird ein neuer Anhang VII betreffend den Politischen Dialog über Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip eingeführt. Darin werden Regeln für das Konsultationsverfahren gemäß Art. 96 aufgestellt. Insbesondere wurde dadurch der politische Dialog gestärkt und die Fristen zu dessen Durchführung verlängert. Bei dem Verweis auf Art. 96 Abs. 3 lit. a der konsolidierten Fassung des Cotonou-Abkommens muss es sich um einen Redaktionsfehler handeln, da ein solcher nicht existiert. Andere Sprachfassungen (vgl. etwa die englische, französische oder italienische Sprachfassung) beziehen sich - wohl korrekterweise - auf Artikel 96 Abs. 2 lit. a.